

Die letzten Akte des Pinkafelder Hochgerichtes

Von J. K. Homma, Eisenstadt

Im Jahre 1393 hatte Pinkafeld durch Nikolaus von Kanizsa seinen Freiheitsbrief erhalten, der nicht nur die Unabhängigkeit der Stadt (*civitas*¹⁾ von der Jurisdiktion der Herrschaft Pernstein beinhaltet, sondern auch das Recht verbürgt, Gericht zu halten in *criminalibus* (in Fällen des Raubes, Mordes, Diebstahls, der Brandlegung) und in *civilibus*, d. i. das gleiche Recht, wie es die *Nobiles* des Komitates besaßen²⁾.

Das Urbar von 1567, also aus der Zeit, da die Herrschaft Pernstein und der privilegierte Markt Pinkafeld (*oppidum privilegiatum*) der niederösterreichischen Kammer eingegliedert war, beschreibt das Landgericht folgend: „Das Landgericht zu Pinggafeldt. soweit ihr Burgfridt gehet, gehört gegen Pinggafeldt, was für Malefizisch Persohnen darinnen fänklich einkommen, die sollen sie am dritten Tag sambt alledem, was mit ihnen begriffen wurdet, Und mit guettem bericht seiner Verbrechung der Herrschaft gen Pernstein ins Schloß Überantworten. Und da diesselbe Persohn dermaßen befunden, daß sie Zurecht zu stellen Und seiner Verbrechung halber soll gericht werden, soll dieselbe wieder gegen Pinggafeldt zum Richter gestellt, Und zu ende gericht werden, alle Unkosten sollen der Herrschaft Undtherthanen mit einander bezahlen.“³⁾ Es ist also damals eine Kontrolle der Pinkafelder Gerichtsbarkeit durch die Herrschaft vorgesehen, dafür werden die Gerichtskosten von von allen Untertanen der Herrschaft getragen.

Als im Jahre 1636 Christoph Ehrenreich von Königsberg nach der Pfandschaft seines Vaters Ludwig v. Königsberg (seit 1601) die Herrschaft Pernstein mit dem privilegierten Markt Pinkafeld kaufte, konnte er dies nur *salvis semper iuribus Pinkafeldensium* (unter ständiger Wahrung der Pinkafelder Rechte) tun. Im Verkaufsbrief der Herrschaft an den Grafen Adam Batthyány im Jahre 1644 ist die gleiche Formel zu finden⁴⁾. Erst in den „Gravamina“⁵⁾ der Bürger Pinkafelds im Jahre 1700 an Kaiser Leopold I. wird dem Grafen Sigismund Batthyány vorgeworfen, daß er sich anmaße, der Bürgerschaft das *ius gladii* (die Blutgerichtsbarkeit) zu entreißen, indem er verlangt, die Delinquenten müßten nach dreitägiger Einsperrung dem Herrschaftsgericht zur weiteren Amtshandlung überstellt werden. Aus der 1393 ohne Einschränkung zugestandenen Gerichtsbarkeit „in *criminalibus*“ scheint sich also über der 1567 geforderten Vorführung des Delinquenten zwecks Überprüfung nach drei Tagen ein Abtreten des Rechtsfalles nach drei Tagen an das Herrschaftsgericht entwickelt zu haben. Ob an dieser Entwicklung lediglich das Bestreben der Batthyány, das Hochgericht an sich zu bringen, schuldtragend war, oder ob die Unzulänglichkeiten der autonomen Gerichtsbarkeit Pinkafelds, wie etwa die Urteile des Pinkafelder Landgerichts in den beiden Hexenprozessen von 1688 und 1699⁶⁾ den Anstoß gaben, läßt sich quellenmäßig nicht feststellen⁷⁾. Jedenfalls hatten die Bürger mit ihrem im Jahre 1700 gegen den Grafen Sigismund angestrebten Prozeß wenigstens einen formellen Erfolg und die umfassende Urkunde Kaiser Karl VI. aus dem Jahre 1716

1) In der Folgezeit wird in den Urkunden nur immer von einem „privilegierten Markt“ (*oppidum privilegiatum*) gesprochen. Die Privilegien sind indessen immer die gleichen.

2) Pinkafelder Stadtarchiv (in der Folge als P.St.A.) A/4.

3) Urbar der Herrschaft Pernstein von 1567, (Pinkafelder Herrschaftsarchiv).

4) P.St.A. A/25 u. A/26.

5) *Numerus antiquorum gravaminum Oppidi Pinkafeldensis*, P.St.A. B/I, 1—2.

6) P.St.A. C/II, 3, 4, 6, 7.

7) Vgl. Homma, J. K., *Die Hexenprozesse von Pinkafeld*, Bgld. Hbl. 8. Jg. 1947, S. 121 ff.

sicherte dem Ort seine alten Rechte auf das *ius gladii* ⁸⁾. Doch schon 1736 begann der Streit aufs neue. Trotz Berufung auf das Urbar von 1567 und auf die genannte kaiserliche Resolution erklärte die königliche Landtafel in Pest die Gemeinde fast aller Privilegien verlustig. So nahmen die Bürger wieder ihre Zuflucht zum Kaiser in Wien. Obgleich Kaiser Franz I. sich 1747 im energischen Ton an das Eisenburger Komitat wendet; „... befehlen und gebieten Euch, daß Ihr nach Inhalt vorgezeigten Gesetzes (Art. 18. anni 1723) vermög Eures obrigkeitlichen Amtes wider diese Klagen gebührende Mittel ergreift und die Supplikanten von allen Unterdrückungen der Grundherrschaft schadlos halten sollt und müßt“ ⁹⁾, schreibt doch der Oberstuhlrichter Emmerich von Cschoinits in seinem tabellarischen Bericht über die Marktstellen Steinamanger, Pinkafeld und Sarvar vom Jahre 1787 über Pinkafeld: „Die Appelation vom Marktgericht erfolgt an das Herrschaftsgericht, von hier an das Komitatsgericht“ ¹⁰⁾. Bei einem neuerlichen Protest der Bürger im Jahre 1790 verbietet sich Philipp v. Batthyány auf Burg Schlaining eine Belehrung seitens der Bürger und erklärt klipp und klar: „Die Herrschaft ist Appellationsgericht“ ¹¹⁾.

Jedenfalls war in den folgenden Jahrzehnten das bürgerliche Gericht nicht in Anspruch genommen worden. Der Galgen am Gerichtsberg war verfault, der Richtplatz von Unkraut und Gestrüpp überwuchert. Dies sollte allerdings bald anders werden.

Ein vierzehnjähriger Bäckerlehrling bei Meister Tobias Träger, Johann Heißenberger, aus der Batthyányschen Glashütten (Glashütten bei Schlaining) gebürtig, wurde 1817 der sechsfachen Brandstiftung überwiesen. Unter anderem hatte er die große Brandkatastrophe vom 2. Hornung 1817 verursacht, der eine Reihe von Menschenleben und achtundneunzig Häuser zum Opfer gefallen waren. Das Kriminalgericht verurteilte ihn zum Verbrennungstod bei lebendigem Leib. Seine Majestät begnadigte ihn indessen zu acht Jahren Kerker (Kotter) mit halbjährig 30 Rutenstreichen ¹²⁾. Im folgenden Jahre 1818 fand Heißenberger einen Nachahmer in dem Schüler Johann Luif aus Pinkafeld. Seine drei Brandlegungen konnten glücklicherweise frühzeitig entdeckt werden. Am 18. März 1818 wurde vom Landgericht das zusätzliche Urteil an dem Mordbrenner Johann Heißenberger erstmalig vollzogen. „Alle Schulkinder katholischer und evangelischer Seite waren Augenzeugen, wie der Knab von zwei Wasenmeistern auf den Rücken gehauen wurde. Der Schulknab Johann Luif wurde bei der nämlichen Gelegenheit auch mit 15 „Schilling“ gezüchtigt und auf ein Jahr dauerndes Gefängnis im Kotter verurteilt“ ¹³⁾.

„Am Sonntag, den 5. Juni 1825, 3 Uhr nachmittags“, so berichtet die Chronik ¹⁴⁾, „ereignete sich eine unerhörte Mordtat. Andreas Ebenspanger, ledigen Standes, 34 Jahre alt, lutherischer Konfession, erschlug seine zweiundsechzig Jahre alte Mutter mit einer Handhacke, zerteilte dieselbe, wie man s. v. die Schweine teilt, in zwei Teile, wurde verhaftet, vom Kriminalgericht zur Enthauptung und Abhackung der beiden Hände verurteilt.“

8) P.St.A. A/52.

9) P.St.A. A/56.

10) P.St.A. B/V, 239.

11) P.St.A. B/V, 243.

12) Weinhofer, Schul- und Pfarrchronik (Pinkafelder Pfarrarchiv). S. 31.

13) Weinhofer, Chronik, S. 23.

14) Weinhofer, Chronik, S. 54.

Der Muttermörder war von einigen Ärzten auf seinen Geisteszustand untersucht worden, doch konnte man keinen Grund zur Milderung des Urteils finden. So hatte der Delinquent im Gefängnis abzuwarten, bis eine Entscheidung der obersten Gerichtsinstanz herabgelangte¹⁵⁾.

Inzwischen wurden die Gemüter der Pinkafelder aufs neue erregt. 1826 häuften sich an der Grenze die Plünderungen in Bauerngehöften und es ereigneten sich verschiedene Bluttaten. Auf Ansuchen der Herrschaft Pinkafeld wurde von Kaiser Franz II. im Schloß eine Kommission eingesetzt, der von Seite Österreichs und Steiermarks der Leobner Oberbannrichter von Gräfe und der Grazer Magistratsrat von Pointner, von ungarischer Seite Herr von Szerdahely, sowie ein Vertreter des Militärs angehörten. Nach langwierigen Streifungen wurden die Anführer einer Räuberbande und über dreißig Spiesgesellen, die sich „Stradafüßler“ nannten, eingefangen und in das Schloß von Pinkafeld gebracht. Der Haupträdelsführer war Nikolaus Schmiedhofer, „Holzknechtseppel“ genannt, aus Edlitz in N.Ö. gebürtig¹⁶⁾. Er hatte unmenschliche Untaten vollführt. So wird erzählt, daß er ein Mädchen ausgeraubt, dann dasselbe auf einen Baumast so aufgehängt, daß es mit dem Kopf auf einen Ameisenhaufen stieß. Der „Geheimrat“ der Bande war das „Kollerl“, Josef Koller, gebürtig aus Hodis bei Rechnitz. Der „Guckkasten“, auch „Goldhaube“ genannt, ging mit seinem Leierkasten von Haus zu Haus, um Kundschafterdienste zu leisten. Der „Schlosser“ wird als harmloser Bursche geschildert, der aber vollständig in Abhängigkeit der Mordgesellen geraten war. Der „gekrauste Seppi“ aus Pertlstein bei Fehring war hingegen verwegen und blutdürstig. Der „Fleischhacker Hans“, Johann Niesner aus Neufang, Herrschaft Jarowitz, Kreis Olmütz in Mähren, tollkühn. Außer den Genannten wurden noch vierzehn andere eingezogen, die meist aus der Steiermark stammten.

Ihre Hauptquartiere hatte die Bande im Waldwirthshaus bei Oberwart, im Gasthaus bei Rotenturm und im Oberschützner Waldwirthshaus. Dasselbst konnte sie von Riedlingsdorfer Mähern zufällig ausgeforscht werden.

Aus dem Schlosse wurden die Räuber in das Haus des Mathias Obergmeyner gebracht, das als „Stock und Gefängnishaus“ zu diesem Zwecke eigens gemietet worden war. Bewacht wurden die Sträflinge von Soldaten des Radivojevichschen Infanterie-Linienregimentes.

Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Inzwischen hatten die Insassen des Gefängnisses Muße, auf Flucht zu sinnen. Einen Zigeuner, der Schildwache stand, bestach man mit dem Versprechen, ihm 700 fl. zu geben, wenn er zwei „Taschenfeidl“ herbeischaffe. Während sie nun vierzehn Tage hindurch alltäglich gemeinsam mit lauter Stimme den Rosenkranz beteten, sägten sie mit den Messern ihre Hand- und Fußfesseln durch. In der Nacht vom 30. auf den 31. Mai zwischen 12 und 1 Uhr nachts überwältigten sie die Schildwache, erschossen den wachhabenden Korporal, dann den Bürger und Siebmachermeister Andreas Hutter, der sich den Flüchtenden beim evangelischen Bethause entgegenstellen wollte, und entkamen. Die Sturmglocke verkündete alsbald ihre Flucht, Schrecken ergriff die aus dem Schlafe geschreckten Bürger. „Es war eine grause Nacht“ schreibt die Chronik¹⁷⁾, „erinnernd an den schrecklichen jüngsten Tag, viel fürchterlicher als jede Feuersnoth.“ Nach acht Tagen neuerlicher Streifungen waren aber alle Flüchtigen wieder eingebracht worden. Und nun arbeitete die Kommission rasch.

15) Prozeffakten ex 1825, P.St.A. C/VIII—197.

16) Er war von Beruf Holzknecht in den Waldungen bei Edlitz, N.Ö.

17) Weinhofer, Chronik, ebd.

Josef Koller, Johann Niesner und Josef Freyberger wurden als Deserteure vor ein Kriegsgericht in Güns gestellt¹⁸⁾, zum Tode durch den Strang verurteilt und dem Pinkafelder Landgericht zur Vollziehung des Urteiles übergeben.

Aus den Akten sind die Untaten bzw. Vorstrafen der Verurteilten zu ersehen:

Josef Koller, 26 Jahre alt: viermal dessertiert, zehnmal durch 300 Mann mit einmal gewechselten Ruten Gasse geloffen, achtmal meist qualifizierte Diebstähle, zwei Raube, die insgesamt 901 fl. 38 kr. W. W. betrugten, zwei Mordtaten, d. i. eine an einem Juden zwischen Ödenburg und Klingenbach, die andere an den wachehabenden Korporal beim Ausbruch aus dem Gefängnis. — Johann Niesner, 49 Jahre alt: dreimal dessertiert, zwölf Raube, sechs qualifizierte Diebstähle, die 5581 fl. 27 kr. W. W. betrugten, zwei Morde, den einen an Mathias Michalits bei Eisenstadt, den anderen an seinem Mitgefährten, den sogenannten „Wasenmeister Hansel“, begangen. — Josef Freyberger, 29 Jahre alt: zweimal dessertiert, zehnmal auf und ab Gassen gelaufen durch 300 Mann mit einmal gewechselten Ruten, drei Brandlegungen, achtzehn Raube, ein Diebstahl im Schloß der k. k. Staatsherrschaft Langowitz in Steiermark, zwei Morde¹⁹⁾.

Am 8. Juli 1828 wurden die drei Verbrecher am Schnellgalgen im Beisein einer achttausend Köpfe zählenden Zuschauermenge hingerichtet. Pfarrer Weinhofer, der bei der Hinrichtung die Seelsorgedienste vollzog, berichtet darüber in seiner Chronik²⁰⁾: „Josef Koller wurde zuerst gehenkt. Im Hin-aufziehen bat er alle Anwesenden um Vergebung und starb reumütig. Johann Niesner war der zweite. Als ihm der Henkersknecht die Riemen anlegte, rief er laut zweimal aus der Tiefe seiner Seele: „Allmächtiger Gott, erbarme dich meiner!“ Josef Freyberger wurde als letzter gehenkt. Er war von Todesschweiß ganz überronnen, als wäre er gebadet, sank unter den Händen des Scharfrichters besinnungslos zusammen und verlor keinen Laut, obgleich er gleich einem Wütenden bei Verkündigung des Todesurteiles rasete, alle Obrigkeit laut beschimpfte, so daß er deshalb mit siebzehn Stockstreichen nach der Publikationen des Urteils gezüchtigt werden mußte. Er wollte von keiner Reue, Buße, Versöhnung mit Gott etwas wissen. Erst die zwei letzten Tage tat er öffentlich Abbitte und bereitete sich reumütig auf den Tod vor. Dies rührte das Herz des edlen Majors von Woversmann (Vorsitzender der Untersuchungskommission) so, daß er weinte und ausrief: „Jetzt erkenne ich erst die Macht der Religion!“²¹⁾.

18) Vorsitzender des Gerichtes war Herr von Woversmann, Major des k. k. Baron Vincent Chevaux Regiments. Weinhofer Chronik, S. 63.

19) Weinhofer, Chronik, S. 63.

20) Weinhofer, Chronik. ebd.

21) Kooperator Schwarz berichtet dies als Randglosse in der Chronik (S. 65) im Jahre 1861 und erwähnt, daß Pfarrer Weinhofer in seinem hohen Alter (er starb 1859) dies wiederholt mit sichtlicher Rührung erzählte. Die Aufsehen erregende Predigt, die Pfarrer Weinhofer am Fuße des Galgens hielt, ist im 1. Band seiner Predigtwerke, herausgegeben von Bischof Haas, einem seiner Schüler, enthalten. Sinn und Inhalt dieser Predigt faßt Weinhofer in der Chronik (ebd.) in der Betrachtung zusammen: „Die Welt nennet die unter dem Galgen Verscharften „arme Sünder“, und wie soll man denn diejenigen nennen, welche vielleicht als größere im Seidengewande unangefochten auf Gottes Erdboden umhergehen, kein Gebot achtend, keinen Gott fürchtend, keine Ewigkeit glaubend Reichtum, Ehre und Wollust in Fülle genießen und verchlossen für alles Gute und Göttliche am Rande des ewigen Verderbens herumtaumeln? O, dieser Zustand ist elender als der der Hingerichteten, diese sind nicht nur „arme“, sondern auch „blinde Sünder“.

Am 17. November 1829 erging von der K. k. Spezial Commission zu Pinkafeld an den Magistrat folgendes Schreiben: „Löblicher Magistrat! Den höchsten und hohen Anordnungen zufolge, wird das herabgelangte Todesurteil des Nikolaus Schmiedhofer am 20. dieses um 9 Uhr vormittag auf dem gewöhnlichen Richtplatz hier vollzogen werden. Ich habe die Ehre, dieses dem löblichen Magistrat mit dem dienstfreundlichen Ersuchen zu eröffnen, einen geräumigen zweisitzigen Wagen mit zwei Pferden am obbenannten Tage um $\frac{3}{4}$ auf 9 Uhr zu dem Arresthause zu stellen, welcher den Herrn Erzpriester mit dem Verurteilten zu dem Richtplatz führen soll, und zugleich die Verfügung treffen zu wollen, daß die bewaffnete Bürgermiliz zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Ihrige beitragen soll. Von der auf Befehl Sr. Majestät eingesetzten Spezialkommission, deutsch österreichische Abteilung, Pinkafeld, am 17. November 1829. gez. Pointner als Kommissär²²⁾“.

So wurde der Räuberhüptling Schmiedhofer nach zweijährigem Gefängnis am bezeichneten Tage hingerichtet. Seine Verurteilung war auf Grund folgender Verbrechen erfolgt:

Raubmorde und Mitschuld an solchen 14, Brandlegungen 3, Raub und Mitschuld an Raub 54, Notzucht 4, Diebstahl und Mitschuld an solchen 48, Vorschub zu Verbrechen 1, öffentliche Gewalttätigkeit 2, feuergefährliche Handlungen 1. Der Schaden, den er angerichtet hatte, belief sich auf 23.824 fl. W. W.

Pfarrer Weinhofer berichtet in seiner Chronik²³⁾: „Seine Vorbereitung war wirklich auferbaulich und rührend. Er ließ sich von dem ihm geschenkten Gelde weiße, feine Leinenwäsche nähen, betete während der drei Tage seiner Aussetzung (am Pranger) fast ununterbrochen, empfing die hl. Sakramente mit vieler Erbauung und sah seinem gewaltsamen Ende mit viel Ruhe entgegen. Ehe er ausgeführt wurde, warf er sich nochmals vor dem Kruzifix auf die Knie, rief die h. h. Dreifaltigkeit, die hl. Engel, die hl. Barbara an, betete für den König, für alle Obrigkeit, für alle blinden Sünder, für alle, die er gemordet oder denen er Schaden zugefügt. Er küßte die wachhabenden Soldaten, dankte ihnen für die Mühe, die sie mit ihm hatten und fuhr mit vieler Ergebung und niedergeschlagenen Augen, das Bild des Gekreuzigten in Händen haltend und öfters küßend, der Richtstätte unter ununterbrochenen Gebeten zu. Ohne im mindesten zu zittern oder auch nur seine Gesichtsfarbe zu ändern, lies er sich binden und starb ohne Todesschweiß, nachdem er noch im Hinaufziehen zum Galgen alle Anwesenden um Vergebung bat und sie erinnerte, an ihm sich ein warnendes Beispiel zu nehmen. Tiefen Eindruck machte diese Hinrichtung auf das häufige versammelte Volk.“

Erst am 26. Mai des Jahres 1830 wurde der Muttermord vom 5. Juni 1825 gesühnt. Unter den Prozeßakten im Stadtarchiv von Pinkafeld findet sich auch die „Publication bei der Hinrichtung“²⁴⁾. Dieselbe ist auf 5 Großfolioblättern mit schwarzem Umschlag in ungarischer und deutscher Sprache abgefaßt (Abb. 1). Diese Publikation wurde vor der Justifizierung am Gerichtsplatz vor dem versammelten Volke zur Verlesung gebracht.

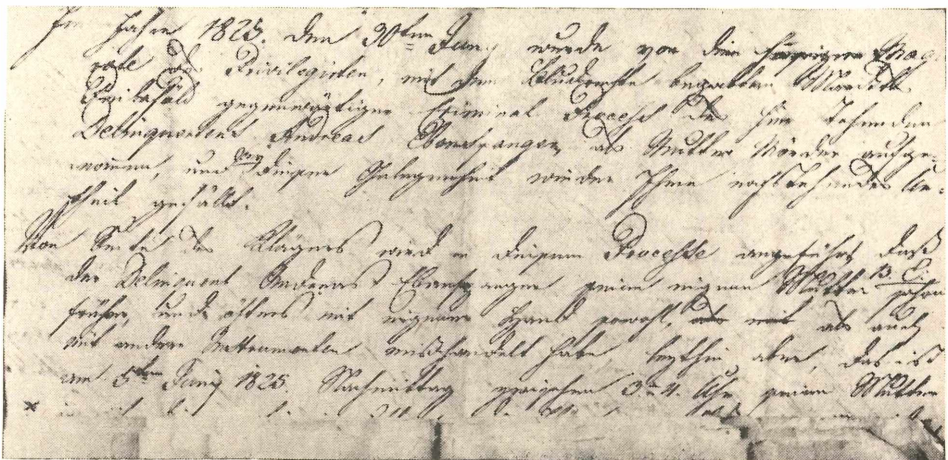
„Im Jahre 1825, den 30. Juni wurde vor dem hiesigen Magistrate des Privilegierten, mit dem Blutrechte begabten Markts Pinkaföld gegenwärtiger Criminalprozeß des hier stehenden Delinquenten Andreas Ebenspanger als Muttermörder aufgenommen und bei dieser Gelegenheit wurde Ihme nachstehendes Urteil gefällt“. Es folgt die Darstellung der Tat seitens des Klägers,

22) P.St.A. C/VIII—209.

23) Weinhofer, Chronik, S. 71 f.

24) P.St.A. C/IX, 212.

derzufolge das Todesurteil ausgesprochen werden muß. Seitens des Verteidigers aber wird auf den Schwachsinn des Täters hingewiesen, der eine Abänderung des Urteiles ermöglicht. Auf Grund des eigenen Geständnisses des Mörders, der Umstände, unter denen die Tat vollbracht, und der nach ärztlicher Untersuchung klar erwiesenen Zurechnungsfähigkeit mußte er nach dem Gesetze vom Jahre 1723 § 11 nach Abhackung seiner Hände „mittels Schwert zum Tode verurteilt, der Prozeß aber nach dem Sinn der Gesetze der Hoch Löbl. Königl. Tafel vorgelegt werden“. In der Publikation heißt es dann weiter: „Diese Hoch Kgl. Tafel hat mit Hinweglassung, die Hände abhacken, das obig gefällte Todes Urteil erkannt. Die Hohe Septemviratstafel hat die Sentenz der Hoch Löbl. Kgl. Tafel bestätigt und so diesen Prozeß zu dem Gnaden Thron seiner Apostolischen Majestät gelangt, und Höchsten Orts das Todes Urtheil wider diesen Mutter Mörder vollzuziehen in Gnaden beschlossen. Am 26. May des Jahres 1830 um 1/2 10 Uhr Morgens mittels Schwert durch den Grätzer Scharfrichter hingerichtet“.



Aus den Akten dieses letzten Kriminalprozesses geht hervor, daß das Pinkafelder Landgericht unbeeinflußt von den Herrschaft handelte, daß sein Urteil unmittelbar der Kgl. Tafel und von dieser der Septemviratstafel und dem Apostolischen König zur Bestätigung vorgelegt wurde. Tatsächlich [war um die Jahrhundertwende und in den ersten drei Jahrzehnten des 19. Jhdts. zwischen Markt und Herrschaft das beste Einvernehmen. Als der Inhaber der Herrschaft, Graf Josef Georg Batthyány, starb, wurde er von der Bevölkerung als „Vater der Armen“ betrauert. Sein Nachfolger, Graf Nikolaus, war seit 1802 mit der Comtesse Franziska Szecheny vermählt. Im Palais ihres Vaters in Wien verkehrten die Wiener Romantiker aus dem Hofbauerkreis und sie zog diesen Kreis der Wiener Romantiker auch nach Pinkafeld. Durch ihre Geisteshaltung und wohl auch durch das Einwirken des Pfarrers Weinhofer war eine Atmosphäre der Versöhnlichkeit geschaffen, der sich auch auf die Respektierung der Marktprivilegien auswirkte²⁵⁾.

Das Jahr 1848 brachte allerdings in seinen Folgeerscheinungen mit der Enthebung der Grundherrschaften als öffentlich-rechtliche Verwaltungseinheiten

25) Vgl. Göhler H., Der Romantikerkreis von Pinkafeld und seine Beziehungen zu Klemens Maria Hofbauer, Bgl. Hbl. 8. Jg. S. 34 ff. und Homma J. K., Festschrift — Stadterhebung Pinkafeld, Oberwart 1937, S. 26.

die Neueinrichtung des Gerichtswesens mit sich. Pinkafeld wurde wohl bis 1855 Sitz des Stuhlrichteramtes und eines Bezirksgerichtes. Dann aber zog man das magyarisches Oberwart als Sitz der Bezirksbehörde und des Gerichtes vor. Wohl versuchte der ehemals privilegierte Markt Pinkafeld wenigstens die Gerichtsbarkeit I. Instanz für sich zu retten, die ihm auch 1870 von Kaiser Franz Josef I. gewährt wurde, allein durch die einheitliche Gemeindeordnung für das Eisenburger Komitat wurde auch Pinkafeld gleichgeschaltet und zu einer Großgemeinde ohne geregelten Magistrat herabgesetzt²⁶⁾.

KLEINE MITTEILUNGEN

Die römischen Inschriften des Burgenlandes

(Ein Nachtrag zu den Arbeiten Barb's und Saria's)

Dr. A. Barb brachte in den MBHNV. V/1931 sowie in den Bgld. H. Bl. I/1932 eine Zusammenstellung aller römischer Inschriften aus dem Burgenland.

In den Bgld. H. Bl. XIII/1951, Nr. 1 wurde dieses Corpus inscriptionum durch eine Arbeit B. Saria's (mit einem Beitrag Barb's) fortgesetzt.

Jeder, der sich beruflich mit der Materie beschäftigen muß, wird bestätigen, was für eine Wohltat solch eine Arbeit bedeutet. Nur muß eine unbedingte Vollständigkeit erreicht sein.

Aus diesem Grund möchte ich mir daher erlauben, auf zwei weitere römische Inschriften hinzuweisen, welche in zweiter Verwendung wohl in Niederösterreich gefunden wurden, deren Herkunft aus dem Burgenland ich aber beweisen zu können glaube.

Im Jahre 1878 wurde in Bruck an der Leitha das sogenannte „Wiener Tor“ aus „Verkehrsrücksichten“ demoliert. Aus dem Abbruchmaterial des Wienertores wurden, nach einer mündlichen Überlieferung, bei 15 beschriftete Steine geborgen. Man benötigte damals gerade Straßenschotter und so wurden dieselben bis auf 2 Stücke, die ein glücklicher Zufall rettete, zerschlagen. Einen dieser Steine barg der damalige Brucker Stadtpfarrer Kanonikus J. Bauer im Pfarrhof, den zweiten ließ der Schmied Vinzenz Gluderer in eine die neue Straße begrenzenden Mauer versetzen, von wo er in das Museum Carnuntinum gelangte.

Der Stein aus dem Pfarrhofe kam in das Brucker Museum, überdauerte glücklicherweise auch die Zerstörung im Jahre 1945 und liegt derzeit mit anderen römischen Funden (steinerner Löwe aus Arbesthal, Steinossuar etc.) hinter der sog. Volkshalle.

Es ist eine vollkommen schmucklose, in zwei Teile zerbrochene Stele von 2,07 m Höhe, 0,67 m Breite und 0,22 m Dicke. Die linke Seite ist später abgearbeitet. Da der Stein den Boden eine Geschützscharte bildete, ist die Schrift teilweise etwas abgeschliffen, wo der Stein aber in der Mauer steckte, sind die Buchstaben überaus deutlich. Der Text lautet: IVLIVS L(uci) F(ilius) TRO(mentina) / MIL(es) LEG(ionis) XV / [A]POL(linaris) AN(norum) XXXV / [stipendiorum] XVI H(ic)S(itus) E(st) / AVLIV(s) FRATER / POSVIT [FI] DELIS C(ai) AV(li) / AN(norum) XIX / H(ic) S(itus) E(st) /.

Die Heimat des Verstorbenen ist mit Rücksicht auf die Tribus Tromentina im Süden Dalmatiens oder Mittel- bzw. Nordwestitalien zu suchen. Der in das Museum Carnuntinum in Bad Deutsch Altenburg gekommene Stein ist eine Platte aus weißlichem Kalkstein, oben abgebrochen, rechts noch 80 cm hoch, 46 cm breit und 20 cm dick,

26) Homma J. K., ebd. S. 27.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Homma Josef Karl

Artikel/Article: [Die letzten Akte des Pinkafelder Hochgerichtes 86-92](#)